Bebauungsplan „Schwendier Weg“

Walpertshofen, Gmd. Mietingen

Kreis Biberach

Biotopverbund

10.10.2024

Auftraggeber
Gemeindeverwaltung Mietingen
Kirchstraße 4
88487 Mietingen

Ersteller
Fachbüro Dr. Maier für Umweltplanung
und Ökologische Gutachten
Robert-Bosch-Straße 6
88487 Mietingen
info@dr-maier-umweltplanung.de
Bearbeitung
Dr. Klaus-Jürgen Maier

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung 3

2 Biotopverbund 4

3 Detailangaben zur Umsetzung 7

1 Veranlassung

Das Amt für Bauen und Naturschutz (Landratsamt Biberach) stellte in seiner Stellungnahme vom 11.09.2024 zu den eingereichten Antragsunterlagen zum Bebauungsplan „Schwendier Weg“ in Walpertshofen fest, dass die Belange des Naturschutzes im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB grundsätzlich ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet wurden, allerdings mit Ausnahme der Belange des Biotopverbunds.

In der hier vorgelegten Ergänzung zu den Antragunterlagen werden daher die Angaben zum Biotopverbund konkretisiert und ergänzt.

2 Biotopverbund

Der Biotopverbund bildet einen wichtigen Baustein zur Erhaltung der Artenvielfalt durch Vernetzung von Lebensräumen, um die Verbreitung und den genetischen Austausch von Tieren und Pflanzen zu ermöglichen.

In der Stellungnahme des Amtes für Bauen und Naturschutz (Landratsamt Biberach)[1] wird festgestellt, dass die Belange des Naturschutzes inkl. des Umweltberichtes grundsätzlich ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet wurden, jedoch nicht auf die Belange des Biotopverbunds. Mit dem vorliegenden Beitrag werden die die Umweltunterlagen durch die Darstellung zum Biotopverbund ergänzt.

In der amtlichen Stellungnahme (Amt für Bauen und Naturschutz, Landratsamt Biberach) wird darauf hingewiesen, dass die Aussage unter Punkt 3.5 des Umweltberichtes, dass im Plangebiet keine Kernfläche und Kernräume vorhanden sind, nicht zutrifft (s. S. 12 Umweltbericht vom 22.07.2924. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Bauleitplanung im Norden und Süden direkt an Kernflächen des Biotopverbunds angrenzt. Damit handle es sich bei dem überplanten Bereich gemäß dem Fachplan zum Landesweiten Biotopverbund um einen Raum zwischen den Kernflächen handle (Abb. 1).

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ bildet eine landesweite Planungsgrundlage, welche auf lokaler Ebene überprüft und konkretisiert werden soll. Mit dem Begriff „Kernflächen“ werden Flächen bezeichnet, die wertvolle Vorkommen von Tieren und Pflanzen beherbergen, die sich von diesen Flächen ausbreiten können.

Bereits in der Stellungnahme des Amts für Bauen und Naturschutz (Naturschutzbeauftragter) wird hingewiesen, dass die Ausweisung der betroffenen Flächen für den Biotopverbund sehr wahrscheinlich aufgrund der bis 2017 / 2018 noch vorhandenen Streuobstwiese erfolgt war (Abb. 4).

Streuobstbestände bestehen oft aus Obstbäumen verschiedenen Arten, Sorten und Altersklassen und gehören in Europa zu den artenreichsten Landnutzungsformen.

[1] Amt für Bauen und Naturschutz, Landratsamt Biberach: Stellungnahme vom 11.09.2024: Bebauungsplan „Schwendier Weg“, allgemeines Wohngebiet – Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 215a BauGB

Charakteristisch ist hierbei auch die Nutzung des Unterwuchses durch Mahd oder durch Beweidung.

Für die überplante Fläche (Abb. 2) ergab sich durch die Entnahme der vorhandenen Streuobstbestände um das Jahr 2017 / 2018 eine grundlegende Veränderung der Bewirtschaftungsform sowie in der Folge eine stark reduzierte ökologische Funktionsfähigkeit. Dabei ging mit der Entnahme der Streuobstbestände eine Änderung der Grünlandbewirtschaftung einher.

Die stattgefundenen Veränderungen sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Grom 2024[2], Seite 4-8) im Detail dargestellt. Hierbei ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Entnahme der Streuobstbestände vor deren Unterschutzstellung durch das „Biodiversitätsstärkungsgesetz“ vom Juli 2020[3] erfolgte. Zum Zeitpunkt des Grunderwerbes des Plangebietes durch die Gemeinde war der Streuobstbestand bereits gerodet (Abb. 3).

Die aktuelle Situation in der überplanten Fläche ist durch folgende Sachverhalte gekennzeichnet:

- Das 1,20 ha große Vorhabensgebiet liegt im Nord-Osten von Walpertshofen. Es grenzt im Süden, Westen und Osten an ein Wohngebiet und im Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
- Kulissen- und Störwirkungen durch benachbarte Wohngebiete.
- Intensiv genutztes Grünland (Intensivwiese, 33.61)
- Fehlende Strukturen für planungsrelevante Tierarten
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten vorhanden.

Aus diesen Sachverhalten ergibt sich aktuell eine geringe Bedeutung für den Naturschutz sowie für den Biotopverbund.

Aufgrund der oben dargestellten Situation kann ein Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse stellt der Geltungsbereich allenfalls ein Jagdgebiet ohne essentielle Bedeutung

[2] Grom Josef (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Bebauungsplan „Schwendierweg“ in Walpertshofen. – Büro für Landschaftsökologie Grom, 88499 Altheim. Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Mietingen, 88487 Mietingen.
[3] Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.Juli 2020

dar. Das Vorkommen von Reptilien kann für den überplanten Bereich auf Grund fehlender Saumstrukturen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Bauplanung „Schwendier Weg“ sind folgende Vorgaben oder Strukturen zur Vernetzung der noch vorhandenen Biotopstrukturen im Gebiet (Biotopverbund) geplant:

1. Geringe Bebauungsdichte
2. Wiederherstellung geschlossener Vegetationsdecken
3. Einsatz insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung
4. Ortsrandeingrünung mit 1-2 reihiger Hecke, davon 30 Einzelbäume
5. Pflanzung zweier Bäume je Grundstück
6. Herstellung von naturnahem Retentionsbecken

3 Detailangaben zur Umsetzung

Nachfolgend werden die im Kapitel 2 genannten Maßnahmen genauer beschrieben:

Zu 1. Die Bebauungsdichte (Gebäude inkl. Garage, Carport, Zufahrten und Nebenanlagen) kann bis zur Grundflächenzahl von 0,4 erfolgen.

Zu 2. Auf 60% der jeweiligen Parzellenflächen soll eine geschlossene Vegetationsdecke entwickelt werden.

Zu 3. Einsatz insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung sowie Reduzierung der Außenbeleuchtung auf ein Mindestmaß. (LED Leuchtmittel, Farbtem-peratur von <3.000 Kelvin (warmweiß) mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil). Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Die Leuchtmittel sollten hierbei nicht aus dem Lampenkörper herausragen. Eine Be-leuchtung angrenzender Streuobstwiesen und Obstbaumbestände ist unbedingt zu vermeiden.

Zu 5. Zur Ortsrandeingrünung ist in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen eine ein- bis zweireihige Hecke vorgesehen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind mindestens 5 verschiedene Arten zu wählen. Diese sind in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m x 1,5 m im Dreiecksverband zu pflanzen, dabei sind je Art 5 Pflanzen als Gruppe zu setzen. Der Heckensaum soll hierbei nicht durchgängig und geschlossen sein, sondern in größere Heckenabschnitte gegliedert sein. Die Artenauswahl erfolgt gemäß Pflanzliste.

Zu 6. Je Grundstücksfläche sind zwei mittel- bis großkronige Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Saatgut und Bepflanzung gem. Pflanzliste).

Zu 7. Niederschlagswasser der Straßen und Zufahrten wird zentral in einem naturnahen Regenrückhaltebecken über eine mind. 30 cm starke bewachsene Bodenschicht filtriert und dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zugeführt

Abb. 1: Fachplan Landesweiter Biotopverbund: Kernfläche = dunkelgrün; Kernraum = grün, schwarz-gestrichelte Linie = geplantes Baugebiet, Quelle: LUBW 2024

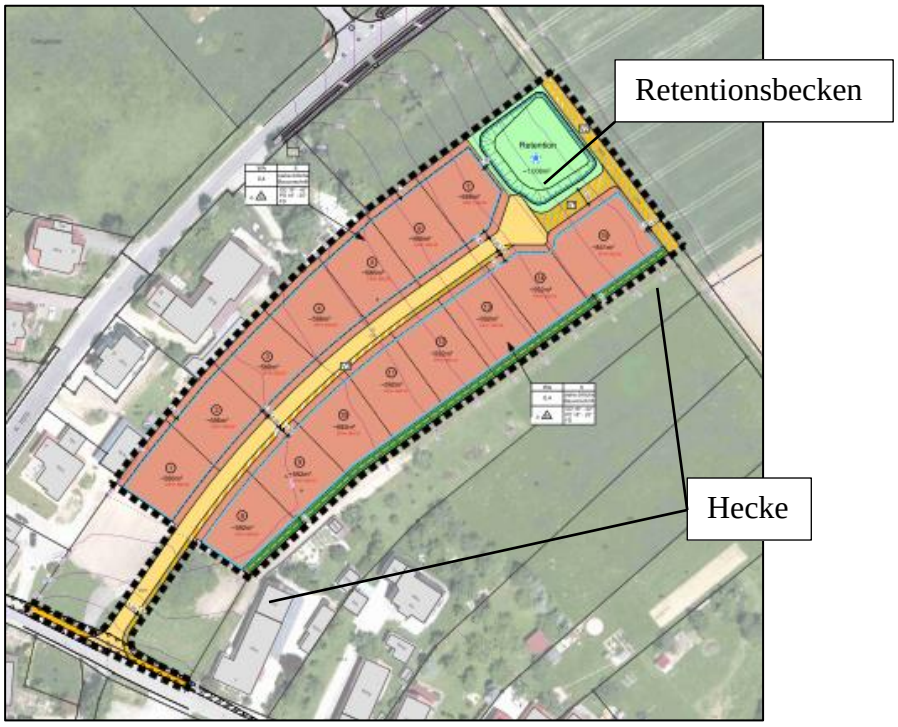

Abb. 2: Bebauungsplan „Schwendier Weg“, Quelle RSI 2024

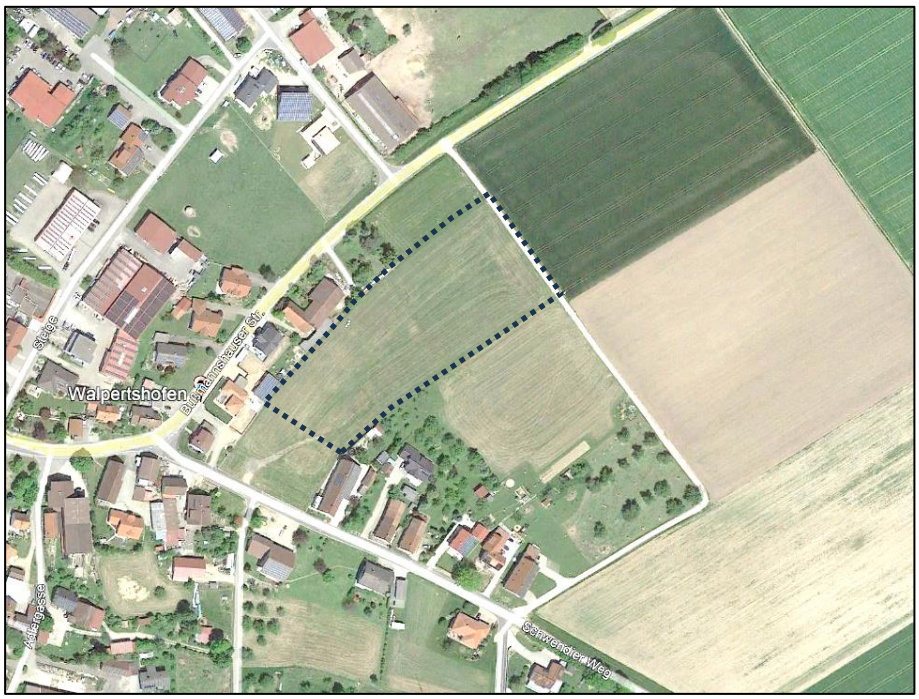

Abb. 3: Situation am 02.06.2021, Quelle Google Earth Pro 2024

Abb. 4: Situation am 15.10. 2017, Quelle Google Earth Pro 2024